

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2020
zu Ltg.-**1268/A-4/172-2020**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 3. November 2020

im Hause

LHSTV-P-L-397/191-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA betreffend Räumung von Gräben, Pflege von Bachbetten, zu Zahl Ltg.-1268/A-4/172-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

In der Einleitung der Anfrage wird ausgeführt, dass als Begründung für die Räumungsarbeiten oftmals „landesrechtliche Grundlagen ... , insbesondere der Hochwasserschutz“ genannt würden.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen aber um eine Anfrage betreffend den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes (Instandhaltung von Wasseranlagen - § 50 WRG bzw. Instandhaltung der Gewässer - § 47 WRG) – einem Bundesgesetz, das im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen wird und somit nicht dem Anfragerecht unterliegt.

Allfällige zusätzliche landesrechtliche Bestimmungen können im konkreten Einzelfall gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 zum Tragen kommen sofern durch gem. WRG vorgeschriebene oder bewilligte Maßnahmen zur Räumung von Gräben oder der Pflege von Bachbetten auch Gesichtspunkte der §§ 5, 10, 18 oder auch 21a berührt werden. Die Verpflichtung zur Einholung allfälliger diesbezüglich notwendiger ergänzender behördlicher Bewilligungen obliegt grundsätzlich den für derartige Maßnahmen jeweils wasserrechtlich Legitimierten oder Verpflichteten.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.

